



AHO und GHV diskutieren

Die Bildung der Abrechnungseinheiten bei der TA

Die Bildung von Abrechnungseinheiten in der Technischen Ausrüstung war Gegenstand eines Beitrages, der im DIB 09/14 von der GHV (Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V.) veröffentlicht wurde. Der AHO (Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.) und die GHV kommen zu unterschiedlichen Bewertungen. Die weitere Rechtsprechung muss abgewartet werden.

Um die Übereinstimmungen und Unterschiede zwischen den Bewertungen deutlich zu machen, haben Werner Schürmann und Peter Kalte acht Skizzen von verschiedenen Wärmeversorgungen mehrerer Gebäude vereinfacht dargestellt und die Abrechnungseinheiten der Anlagen der Wärmeversorgung bewertet. Sinngemäß können die Ergebnisse auch auf andere technische Anlagen übertragen werden.

Soweit die HOAI zitiert wird, ist dies die HOAI vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), soweit die Verordnungsgründung genannt wird, ist das die BR-Ds. 334/13 zu dieser HOAI und soweit Kostengruppen genannt werden, sind dies Kostengruppen der DIN 276-1: 2008- 12 oder DIN 276-4: 2009-8.

GHV und AHO sind sich einig, dass Transportleitungen für Wärme sowohl als Fernwärme- als auch als Nahwärmeleitungen bezeichnet werden, ohne dass dies die honorarrechtliche Bewertung beeinflusst. Solche Leitungen werden nachfolgend als Fernwärmeleitungen bezeichnet.

Zu den einzelnen Sachverhalten:

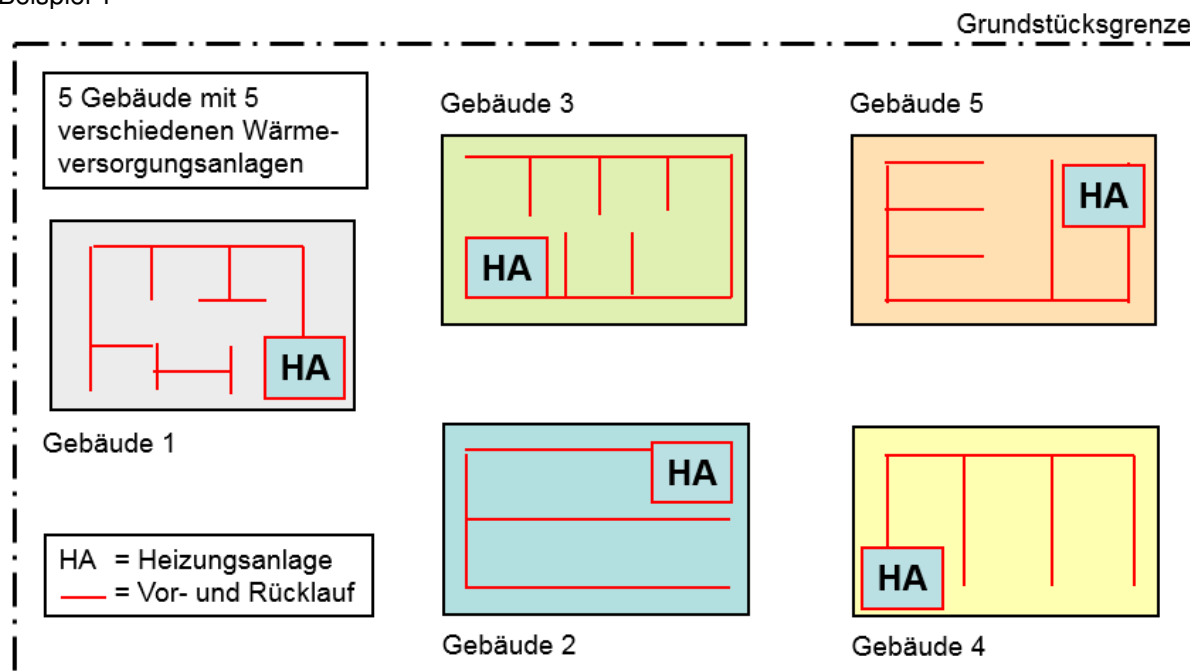
Zum Beispiel 1: Jedes Gebäude hat jeweils getrennte Wärmeversorgungsanlagen. Dieses Beispiel bewerten GHV und AHO gleich.

Bewertung: Das Honorar für die Planung der verschiedenen Wärmeversorgungsanlagen von einem Gebäude oder mehreren Gebäuden sind mit der Summe der anrechenbaren Kosten aller Anlagen einer Anlagengruppe, hier

der Anlagengruppe 2 – Wärmeversorgungsanlagen nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 HOAI, für jedes Gebäude getrennt zu ermitteln.

Das heißt, dass die Summe der Kosten der Kostengruppe 420 für jedes Gebäude getrennt Honorargrundlage ist. Das ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Satz 1 HOAI.

Beispiel 1



Zum Beispiel 2: Eine Wärmeerzeugungsanlage versorgt die weiteren Wärmeversorgungsanlagen mehrerer Gebäude. Dieses Beispiel bewerten GHV und AHO unterschiedlich.

Bewertung GHV: Es liegen mehrere Anlagen für unterschiedliche Gebäude vor, die funktional und technisch eine Einheit bilden.

Die Wärmeversorgungsanlagen können unter funktionalen und technischen Kriterien nur als Einheit funktionieren. Deshalb werden Honorare für die Planung der Wärmeversorgung in allen Gebäuden mit der Summe der anrechenbaren Kosten aller Anlagen der Wärmeversorgung ermittelt. Das heißt, dass die Summe der Kosten der Kostengruppe 420 für alle Gebäude Honorargrundlage ist. Das ergibt sich aus § 54 Abs. 2 Satz 1 HOAI. Das Beispiel entspricht dem vom BGH 20021 entschiedenen Fall, den der Verordnungsgeber in der Verordnungs Begründung zu § 54 Abs. 2 HOAI ausdrücklich zitiert. Die erdverlegten Rohrleitungen zwischen den Gebäuden sind technische Anlagen in Außenanlagen der Kostengruppe 544, die nach § 54 Abs. 4 HOAI Teil der anrechenbaren Kosten der Wärmeversorgungsanlage sind.

Bewertung AHO: Zunächst bestimmt § 54 Abs. 1 HOAI, dass sich das Honorar für Grundleistungen bei der Technischen Ausrüstung für *das jeweilige Objekt* im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 HOAI² nach der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe richtet (Ausnahme: Anlagengruppe 7 des § 53 Abs. 2 HOAI). Dies bekräftigt § 54 Abs. 2 HOAI noch einmal, indem bei einem Auftrag für unterschiedliche Objekte im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 HOAI die anrechenbaren Kosten

der Anlagen jeder Anlagengruppe zusammengefasst werden, soweit mehrere Anlagen unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden.

Unterschiedliche Objekte können sowohl einzelne Gebäude, Innenräume, Freianlagen, Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen als auch mehrere (gleichartige³ oder verschiedenartige) Gebäude, Innenräume, Freianlagen, Ingenieurbauwerke oder Verkehrsanlagen sein.

Ausdrücklich ist gemäß § 54 Abs. 2 Satz 3 HOAI der § 11 Absatz 1 HOAI nicht anzuwenden. § 11 Abs. 1 HOAI bestimmt aber, dass bei einem Auftrag, der mehrere Objekte umfasst, die Honorare für jedes Objekt getrennt zu berechnen sind.

Durch die Nichtanwendbarkeit dieses Paragraphen sind grundsätzlich die anrechenbaren Kosten der Anlagen der Technischen Ausrüstung für die Honorarermittlung zu Anlagengruppen zusammenzufassen, denn nach der hier vertretenen Auffassung kann es sich bei den in § 11 Abs. 1 HOAI in Verbindung mit § 54 Abs. 2 Satz 3 HOAI gemeinten Objekten nur um die Anlagen der Technischen Ausrüstung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 HOAI⁴ handeln. Die amtl. Begründung zu § 54 Abs. 2 bestätigt dies ausdrücklich, denn: *Eine getrennte Honorarberechnung in sinngemäßer Anwendung des § 11 Absatz 1 Satz 1 [der HOAI 2009 – Anm. des Autors] findet nicht statt. Voraussetzung für die Zusammenfassung der Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe ist, dass die Anlagen unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden, siehe BGH, Urteil*

vom 24.1.2002 – VII ZR 461/00 (KG); BGH, Urteil vom 12.1.2006 – VII ZR 293/04.

Im Gegensatz zu den Urteilen des BGH aus den Jahren 2002 und 2006 zur HOAI 2002 und zu den Bestimmungen der HOAI 2009 werden in der HOAI 2013 die anrechenbaren Kosten nunmehr zunächst für jede Anlagengruppe objektbezogen/gebäudebezogen ermittelt.⁵ Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anlagen innerhalb einer Anlagengruppe nicht unter funktionalen und technischen Kriterien zusammengefasst werden können, so wie dies in der 7. Anlagengruppe (nutzungsspezifische Anlagen) des § 53 Abs. 2 HOAI regelmäßig der Fall ist.

Die amtl. Begründung bezieht sich auf die BGH-Urteile also nur im Hinblick auf die Zusammenfassung der Kosten der einzelnen Anlagen zu Anlagengruppen, solange die Anlagen unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden, und gerade nicht auf eine anlagenweise Abrechnung.

Weiter führt die amtl. Begründung aus und bekräftigt die vom AHO vertretene Meinung:

„§ 54 Absatz 2 Satz 3 verdeutlicht wie bislang § 52 Absatz 2 der HOAI 2009, dass § 11 Absatz 1 in der neuen Fassung der HOAI 2013 im Anwendungsbereich des § 54 Absatz 2 Satz 1 nicht anzuwenden ist.“

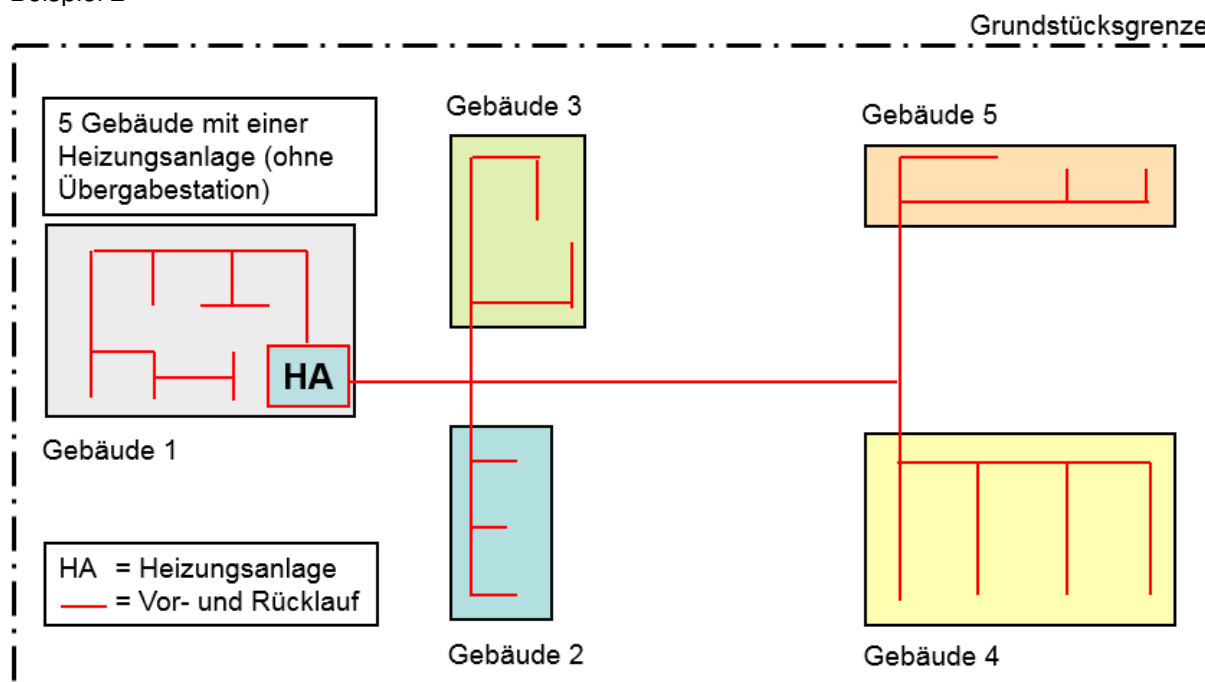
Aber auch die einleitende amtl. Begründung zu § 54 Absatz 2 HOAI bestätigt die vom AHO vertretene Auffassung. Diese lautet:

„§ 54 Absatz 2 Satz 1 greift für den Fall der Planung unterschiedlicher Objekte die bislang in § 52 Absatz 2 enthaltene Regelung zur Zusammenfassung der Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe in überarbeiteter Fassung auf.“

Damit bleibt kein Platz mehr für eine anlagenbezogene Honorarberechnung innerhalb der Anlagengruppen 1 – 6 und 8 des § 53 Abs. 2 HOAI bei unterschiedlichen Objekten im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 HOAI.

Die erdverlegten Rohrleitungen bewertet der AHO grundsätzlich in gleicher Weise wie die GHV, nämlich als technische Anlagen in Außenanlagen, rechnet deren Kosten aber aus pragmatischen Gründen zu den Kosten der Kostengruppe 420 des Gebäudes 1.

Beispiel 2

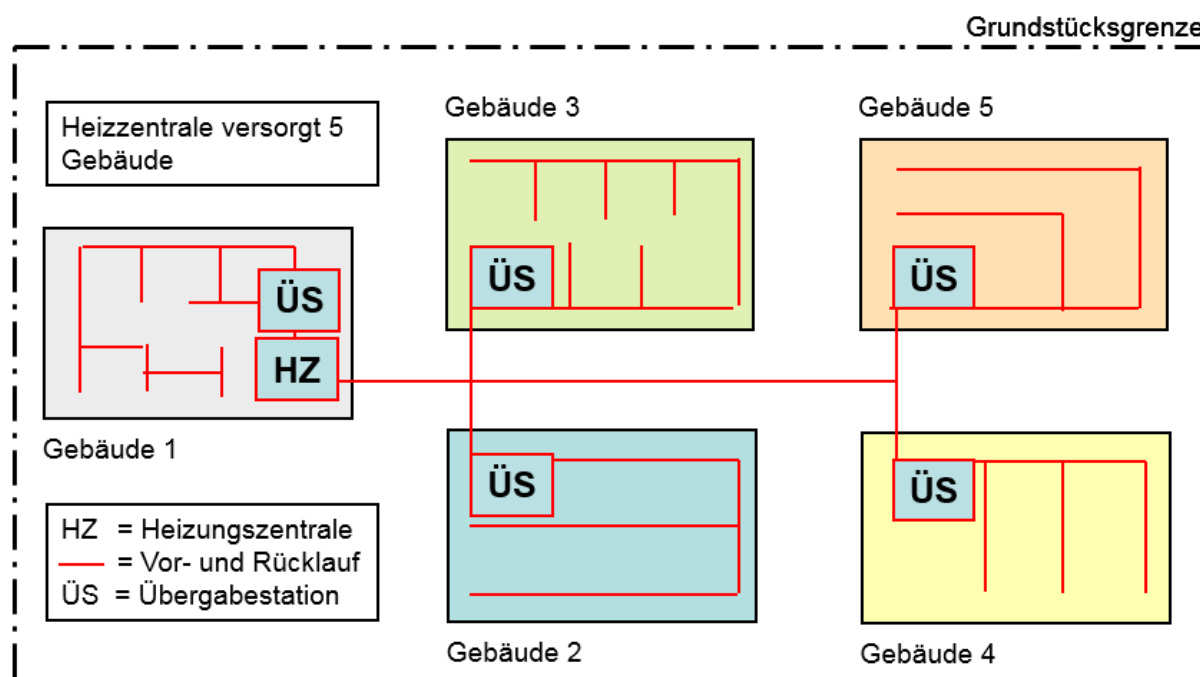


Zum Beispiel 3: Eine Wärmeerzeugungsanlage in einem Gebäude versorgt über Unterstationen pro Gebäude die weiteren Wärmeversorgungsanlagen weiterer Gebäude. Dieses Beispiel bewerten GHV und AHO gleich.

Bewertung: Wie Beispiel 1. Die Bewertung ist nur in soweit zu ergänzen, dass die erdverleg-

ten Rohrleitungen, wie im Beispiel 2, technische Anlagen in Außenanlagen der Kostengruppe 544 sind, die nach § 54 Abs. 4 HOAI Teil der anrechenbaren Kosten sind, also pragmatisch zu den anrechenbaren Kosten der Wärmeversorgungsanlagen des Gebäudes 1 zählen.

Beispiel 3:



Zum Beispiel 4: Eine zentrale Wärmebereitstellungsanlage auf einem größeren öffentlich zugänglichen Grundstück (z. B. einem Kasernen- oder Klinikgelände) versorgt über Unterstationen pro Gebäude dort jeweils die weiteren Wärmeversorgungsanlagen. Dieses Beispiel bewerten GHV und AHO unterschiedlich.

Bewertung GHV: Das Beispiel entspricht dem vom BGH 20066 entschiedenen Fall, den der Verordnungsgeber in der Verordnungsbegründung zu § 54 Abs. 2 HOAI ausdrücklich zitiert und in dieser Regelung berücksichtigt hat. Hinzu kommt, dass die Straßen zwischen den Gebäuden keine Außenanlagen der Kostengruppe 522 sind, sondern Verkehrsanlagen nach § 54 Nr. 1 HOAI⁷. Diese technische Eigenständigkeit bei Verkehrsanlagen ist auf die in den Verkehrsanlagen liegenden Leitungen zu übertragen. Auch dies sind keine Außenanlagen, sondern Ingenieurbauwerke.

So stellen die Wärmeversorgungsleitungen, die als Transportleitungen für Fernwärme dienen und in Anlage 12.2 Gruppe 4 zu § 43 Abs. 4 HOAI genannt sind, Ingenieurbauwerke nach § 41 Nr. 4 HOAI dar. Die Gebäude sind über Unterstationen an die Fernwärmeleitungen angeschlossen und damit je Gebäude als eigenständig zu betrachten. Damit greift § 54 Abs. 2 HOAI nicht, sondern § 54 Abs. 1 HOAI, und die Gebäude, die an das Fernwärmenetz angeschlossen sind, sind eigenständige Abrechnungseinheiten.

Die Heizzentrale stellt eine eigenständige Wärmebereitstellungsanlage dar, die Wärme in die Fernwärmeleitungen einspeist. Eine solche zentrale Wärmebereitstellungsanlage ist nicht in

der HOAI verordnet, weil sie keine technische Ausrüstung „für“ (!) ein Gebäude ist, vgl. Wortlaut § 53 Abs. 1 HOAI.

Insoweit ist das Beispiel technisch identisch mit dem nachfolgenden Beispiel 5 und honorarrechtlich gleichzusetzen. Das nachfolgend vom AHO zitierte BGH-Urteil aus dem Jahr 1989 zur Definition von Fernwärme halten wir aus technischen Gründen für eine Bewertung nach HOAI für nicht relevant⁸. Für die Gebäude 2 bis 5 liegen also 4 Abrechnungseinheiten in der Technischen Ausrüstung vor. Die erdverlegten Leitungen sind als Transportleitungen für Fernwärme Ingenieurbauwerke und die Anlage für die Heizzentrale im Gebäude 1 ist nicht in der HOAI verordnet.

Bewertung AHO: Da sich die Wärmebereitstellung auf dem Grundstück der Wärmeabnehmer befindet, kann es sich nicht um eine Fernwärmebereitstellung handeln. Dies ergibt sich aus dem Umkehrschluss zum vom BGH definierten Fernwärmebegriff:

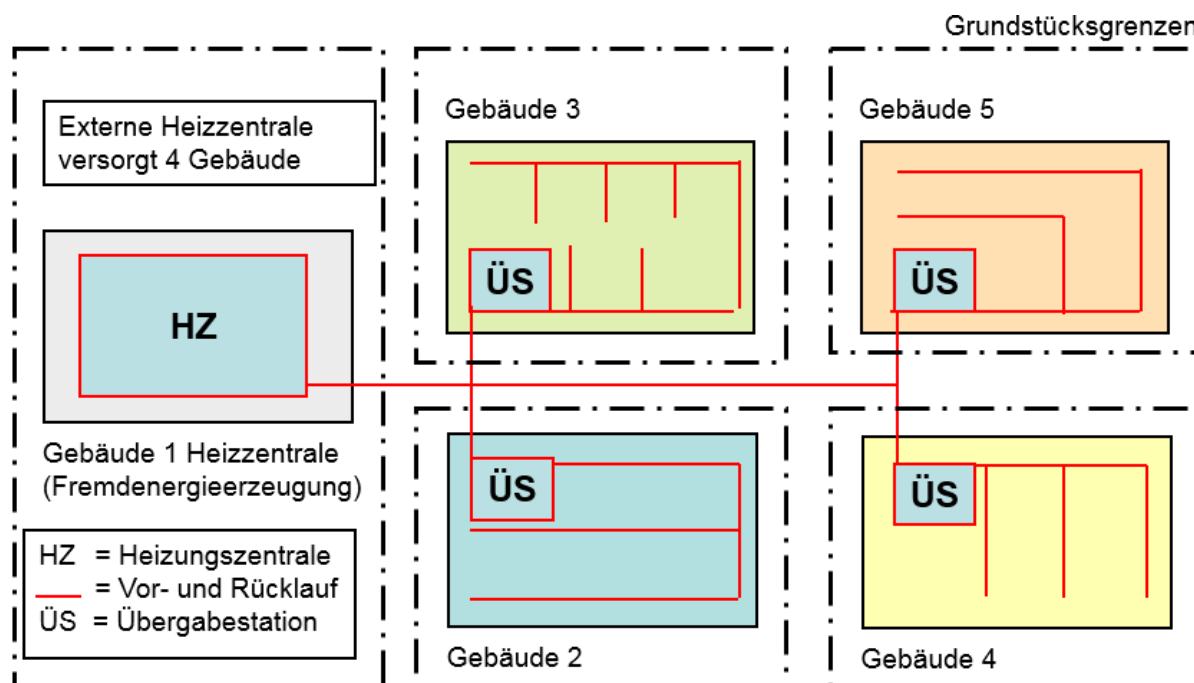
„Wird aus einer nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Heizungsanlage von einem Dritten nach unternehmenswirtschaftlichen Gesichtspunkten eigenständig Wärme produziert und an andere geliefert, so handelt es sich um Fernwärme. Auf die Nähe der Anlage zu dem versorgenden Gebäude oder das Vorhandensein eines größeren Leitungsnetzes kommt es nicht an.“

Wird aber Wärme für den Eigenbedarf produziert, so gehört auch die Wärmebereitstellung in einem eigenständigen Gebäude zu den Wärmeversorgungsanlagen und ist vom Anwendungsbereich des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HOAI er-

Anders verhält es sich mit Anlagen für die Fernwärmeversorgung/-verteilung. Diese Anlagen gehören zu dem von § 41 HOAI preisrechtlich erfassten Bereich. In der Objektliste der Anlage 12.2 Gruppe 4 zu § 43 Abs. 4 HOAI

der Ingenieurbauwerke werden bei den Bauwerken und Anlagen für Ver- und Entsorgung ausdrücklich u. a. Transportleitungen für Fernwärme benannt.

Beispiel 5



Zum Beispiel 6: Der Sachverhalt entspricht dem Sachverhalt im Beispiel 3 mit dem Unterschied, dass das Gebäude 5 an der Unterstation des Gebäudes 4 mit anhängt. Dieses Beispiel bewerten GHV und AHO unterschiedlich. Bewertung GHV: Das Beispiel entspricht bis zum Gebäude 5 dem Beispiel 3 und ist deshalb bis zu diesem Gebäude in gleicher Weise zu bewerten. Da die Wärmeversorgungsanlagen des Gebäudes 5 jedoch mit den Wärmeversorgungsanlagen des Gebäudes 4 eine funktionale Einheit bilden, greift hier, wie beim Beispiel 2, § 54 Abs. 2 Satz 1 HOAI. Die Wärmeversorgungsanlagen der Gebäude 4 und 5 bilden somit eine Abrechnungseinheit.

Es liegen also 4 Abrechnungseinheiten der Wärmeversorgungsanlagen vor und die erdverlegten Rohrleitungen sind auch hier technische Anlagen in Außenanlagen.

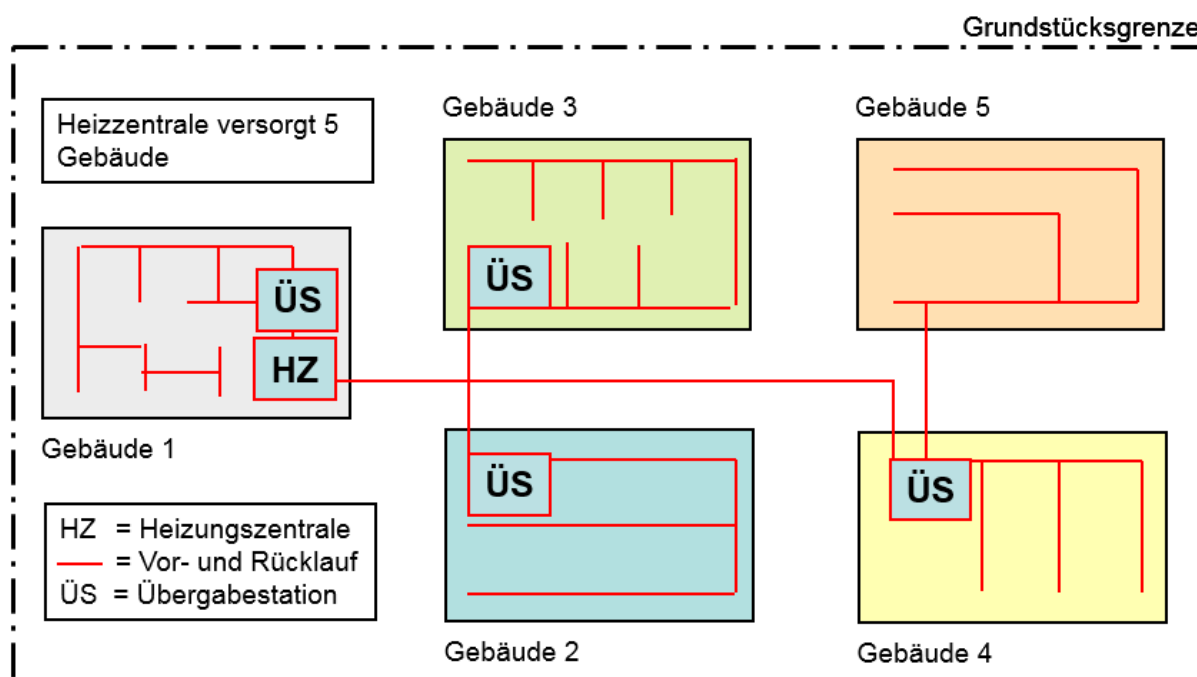
Bewertung AHO: Das Beispiel 6 ist eine Mischung aus Beispiel 2 und Beispiel 3 und wird folglich ebenso bewertet.

Dass die vom AHO im Beispiel 2 vertretene Auffassung zum § 54 Abs. 1 und 2 HOAI über-

zeugend ist, ergibt sich auch aus § 54 Abs. 3 HOAI. § 54 Abs. 3 HOAI erklärt die Rechtsfolgen des § 11 Abs. 3 HOAI, bei dem es um Wiederholungsleistungen (mehrere im Wesentlichen gleichartige Objekte) geht, für anwendbar.

Danach werden alle Objekte getrennt, aber – je nach Häufigkeit der Wiederholung – bei Minderung der Leistungsphasen 1 bis 6 zwischen 50% und 90% abgerechnet. Die getrennte Abrechnung der Objekte gilt auch für die Leistungsphasen 7 bis 9, ohne dass es zu einer Minderung der Teilleistungssätze kommt. Wenn aber selbst gleichartige Objekte in den Leistungsphasen 7 bis 9 getrennt abgerechnet werden, ist es – wie es § 54 Abs. 2 vorschreibt – nur konsequent, dass die anrechenbaren Kosten der Anlagengruppen der Technischen Ausrüstung erst recht bei nichtgleichartigen Objekten (Gebäuden, Freianlagen, Ingenieurbauwerken oder Verkehrsanlagen) in jedem einzelnen Objekt zur Honorarermittlung in allen Leistungsphasen herangezogen werden.

Beispiel 6

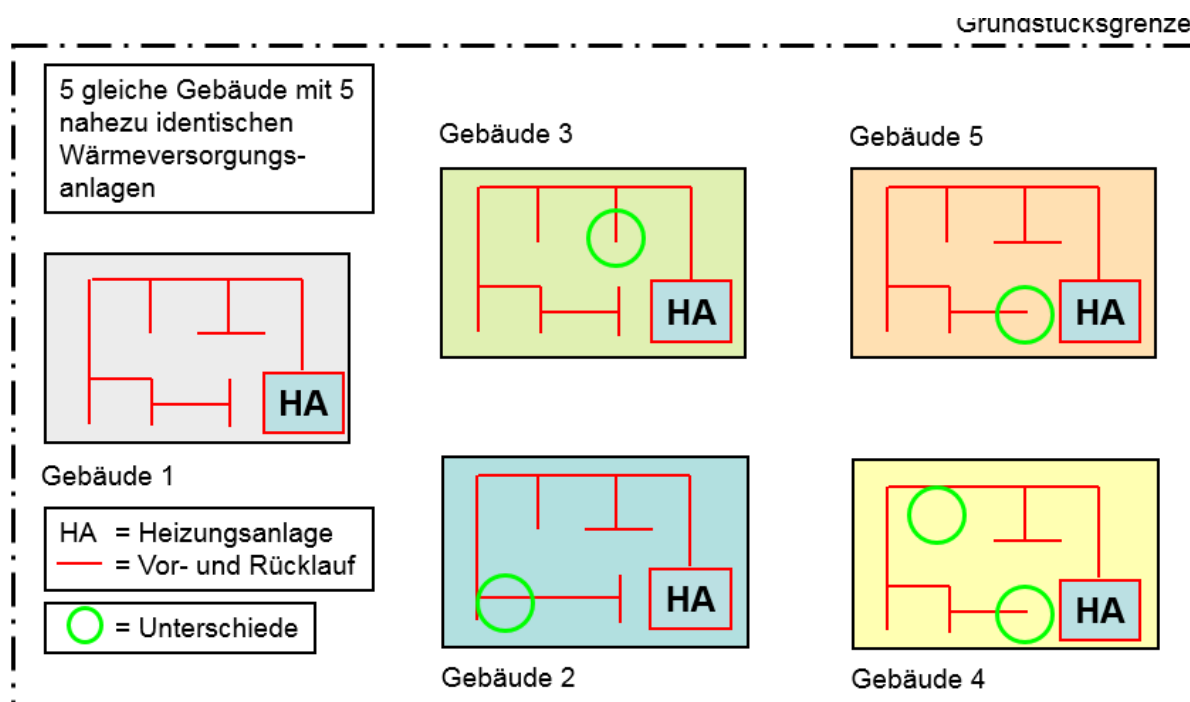


Zum Beispiel 7: Der Sachverhalt entspricht dem Sachverhalt im Beispiel 1 mit dem Unterschied, dass die Wärmeversorgungsanlagen in allen 5 Gebäuden nahezu identisch sind. Dieses Beispiel bewerten GHV und AHO gleich.

Bewertung: Das Beispiel ist, was die Abrechnungseinheiten angeht, wie das Beispiel 1 zu bewerten. Es liegen 5 Abrechnungseinheiten vor. Da sich die Wärmeversorgungsanlagen in

allen 5 Gebäuden aber nur minimal unterscheiden, sind diese als im Wesentlichen gleiche Anlagen einzustufen und § 54 Abs. 3 Satz 1 HOAI greift. Dieser regelt, dass § 11 Abs. 3 HOAI anzuwenden ist. Die Vergütungsfolge ist, dass nur für ein Gebäude ein volles Honorar entsteht und für die weiteren 4 Gebäude die Honorare für die Leistungsphasen 1 bis 6 um 50% zu mindern sind.

Beispiel 7

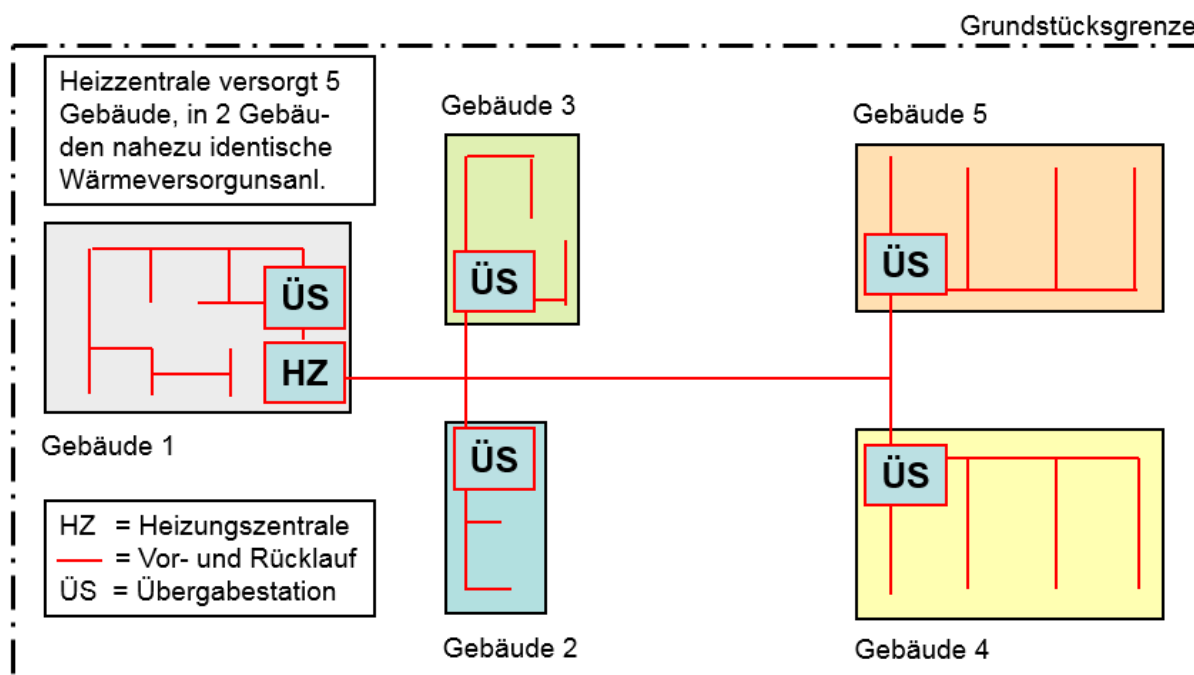


Zum Beispiel 8: Der Sachverhalt entspricht dem Sachverhalt im Beispiel 3 für alle Gebäude mit dem Unterschied, dass die Wärmeversorgungsanlagen in Gebäude 4 und 5 nahezu identisch sind. Für die Gebäude 4 und 5 entspricht das Beispiel somit dem Beispiel 7. Dieses Beispiel bewerten GHV und AHO gleich.

Bewertung: Wie beim Beispiel 3 liegen 5 Abrechnungseinheiten vor. Da die Wärmeversor-

gung im Gebäude 4 und im Gebäude 5 im Wesentlichen gleich sind, greift hier zusätzlich § 54 Abs. 3 Satz 1 HOAI, wie im Beispiel 7, und das Honorar ergibt sich aus der Anwendung von § 11 Abs. 3 HOAI, so dass nur für die Gebäude 1 bis 4 jeweils das volle Honorar anzusetzen ist und sich das Honorar für das Gebäude 5 so ergibt, dass die Leistungsphasen 1 bis 6 nur zu 50% anzusetzen sind.

Beispiel 8



Ausblick:
GHV und AHO halten ihre unterschiedlichen Bewertungen jeweils für vertretbar. Leider liefert weder die HOAI noch die Verordnungsbegründung abschließende Sicherheit, was in den genannten praktischen Fällen greift. Man

wird die weitere Rechtsprechung abwarten müssen und kann nur hoffen, dass der Verordnungsgeber bei einer kommenden (zzt. nicht absehbaren) HOAI-Novellierung Klarheit schafft.

Autoren:

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger;
Rechtsanwalt Michael Wiesner, LL.M., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt (FH).
Dipl.-Ing. Werner Schürmann, freier Sachverständiger für Ingenieurhonorare, Leiter der Fachkommission „Technische Ausrüstung“ (AHO)

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.
Friedrichsplatz 6
68165 Mannheim
Tel: 0621 – 860 861 0
Fax: 0621 – 860 861 20

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 01-02/2015, Seiten 46 bis 47